



I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1)

Für alle Geschäfte zwischen Ihnen (nachstehend Kunde genannt) und unserem Hause (nachstehend Transfertex genannt) gelten nachstehende Bedingungen, welche anderslautende Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausschließen.

Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und nur für den Einzelfall schriftlich bestätigt sind.

(2)

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, sie sind schriftlich und nur für den Einzelfall anerkannt.

(3)

Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, sollen die "internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" (Incoterms) angewendet werden.

II. Angebot und Preise

(1)

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

(2)

Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung, sie gelten unter Voraussetzung gleichbleibender Kosten. Transfertex behält sich die Änderung des Preises insbesondere für die Fälle vor, in denen die von Transfertex bei dem jeweiligen Lieferprodukt verarbeiteten Rohstoffe auf dem Liefermarkt von Transfertex sich erhöhen und diese Preiserhöhungen die Kalkulation von Transfertex beeinflussen.

(3)

Proben gelten als Durchschnittsmuster.

(4)

Werden aus von Transfertex zu vertretenden Gründen Lieferfristen oder -termine nicht eingehalten, so hat der Kunde eine Nachfrist von 4 Wochen zur Erfüllung einzuräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist und soweit der Auftrag nicht erfüllt ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche aus Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

(5)

Für die im Kaufvertrag angegebenen Mengen oder Metragen sind Abweichungen von 10% mehr oder weniger zulässig. Die durch die Herstellung bedingten Abweichungen in Maßen, Inhalten, Gewichten und Farbnuancen sind im Rahmen der in den einzelnen Produktparten handelsüblichen Toleranzen erlaubt.

(6)

Bei Fertigung von Exklusivdesigns, das sind ausschließlich für einen Kunden oder ein Verkaufsgebiet reservierte Muster, ist Transfertex berechtigt, 6 Monate nach Auslieferung des letzten Auftrages die für die Herstellung des Lieferprodukts

notwendigen Zylindergravuren zu löschen, ohne Vorankündigung und ohne daß hierdurch dem Kunden Ersatzansprüche erwachsen, soweit nicht vor Ablauf der 6-Monatsfrist eine Nachbestellung des betreffenden Designs bei Transfertex eingegangen ist.

(7)
Wird das Lieferprodukt nach eigenen Mustern oder vom Kunden gelieferten Designs hergestellt, ist Transfertex berechtigt, die Zylindergravuren gesondert und zusätzlich zum Preise der gelieferten Ware in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Fertigung gesonderter Druckzylinder erforderlich wird.

(8)
Transfertex behält sich das Urheberrecht für die von ihm entworfenen Designs vor. Transfertex ist berechtigt, auch Dritte mit den gleichen Designs zu beliefern, wenn nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen für den Einzelfall entgegenstehen. Exklusivvereinbarungen bezüglich einzelner Designs gelten mangels einzelvertraglich abweichender Regelung nur für die Dauer von 6 Monaten.

III. Erfüllungsort und Versand

(1)
Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk. Auch bei frachtfreier Lieferung übernimmt der Kunde die Gefahr, wenn die Ware die Fabrik oder das Lager von Transfertex verläßt.

(2)

Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen..

(3)
Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Angaben liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Nebenkosten, wie Standgelder, Anschluß- und Wegegebühren, Frachtbriefstempel usw. trägt der Kunde bzw. Empfänger.

IV. Lieferung und Abnahme

(1)
Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit.

(2)
Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle. Bei nachträglicher Änderung trägt der Kunde alle dadurch entstandenen Kosten. Alle außerhalb des Einflussesbereiches von Transfertex liegenden Umstände, zu denen auch Betriebsstörungen, behinderte Zufuhr der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fehlende Verlademöglichkeiten, behördliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen rechnen, gelten als höhere Gewalt und berechtigen die Lieferung und/oder Leistung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

(3)

Die Abnahme soll in gleichmäßigen Bezügen während der vereinbarten Lieferfrist erfolgen. Für die Folgen ungenügenden und verspäteten Abrufs hat der Kunde aufzukommen.

(4)

Lieferung frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße.

(5)

Transportschäden und Fehlmengen sind am Tage des Empfangs der Ware schriftlich anzuzeigen. Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche LKW entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladen des Wagens durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt werden.

Schäden und Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen. Schäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene, firmeneigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

Bei verpackter Ware ist der Empfänger verpflichtet, innerhalb 5 Tagen nach Erhalt der Sendung die Ware zu untersuchen und Transportschäden oder Fehlmengen Transfertex unverzüglich anzuzeigen.

V. Zahlung

(1)

Rechnungen sind gemäß der vereinbarten und bestätigten Zahlungskonditionen zu zahlen. Vereinbarte Skontovergütungen sind nur nach Abzug von Rabatt, Fracht usw. vom Nettorechnungsbetrag zu berechnen. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.

(2)

Vertreter von Transfertex sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

(3)

Bei Überschreitung des Zieles werden, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum mindestens in Höhe der Bankzinsen zuzüglich Provision berechnet. Die Hereinnahme von Wechseln, die sich Transfertex vorbehält, erfolgt nur erfüllungshalber unter Berechnung der bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen ab Verfalltag der Rechnung. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst mit dessen Einlösung als Erfüllung. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder mindert sich die Kreditwürdigkeit des Kunden oder eines aus einem Wechsel Verpflichteten, so ist Transfertex berechtigt, sofortige Zahlung aller ihrer Forderungen zu verlangen, hereingenommene Wechsel zur Verfügung zu stellen, für noch im Umlauf befindliche Wechsel Sicherheitsleistung durch Hinterlegung zu verlangen, Veräußerungs-

und Verarbeitungsberechtigung des Kunden zu widerrufen und gelieferte Ware zur Sicherheit zurückzunehmen, ohne daß dem Kunden hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht. Es genügt hierbei, daß ein Rechtsanwalt oder Notar im Auftrag von Transfertex das Vorliegen einer solchen Auskunft bestätigt; die Vorlage der Auskunft selbst kann vom Kunden nicht verlangt werden.

Soweit seitens Transfertex noch nicht geliefert ist, kann sie in einem solchen Falle nach ihrer Wahl die Lieferung von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises abhängig machen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4)
Ebenso sind bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleiches - oder eines Konkursverfahrens - des Kunden alle Rechnungen von Transfertex fällig.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1)
Alle Lieferungen erfolgen nur unter verlängertem Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die Transfertex aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden erwirbt, Eigentum von Transfertex, gleichgültig, wo die Waren gelagert werden.

(2)
Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Transfertex. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen, daraus entstehende Verbindlichkeiten treffen jedoch nur den Kunden oder Verarbeiter. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Transfertex gehörenden Waren erwirbt Transfertex Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Waren und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der "Wert der von Transfertex gelieferten Ware" bestimmt sich nach dem Anteilswert von Transfertex am Miteigentum. Die dann durch die Verarbeitung des Kunden geschaffene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

(3)
Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt an Transfertex ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht Transfertex gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an Transfertex ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

(4)
Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderungen an Transfertex übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3 an Transfertex abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung,

Sicherungsabtretung und Verpfändung)
ist der Kunde nicht berechtigt.

(5)

Transfertex ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von ihrer eigenen Einziehungsbefugnis wird Transfertex keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde an Transfertex die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Transfertex wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Kunden anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Gefährdungen der Rechte von Transfertex muß der Kunde denjenigen, der die gefährdende Maßnahme trifft oder treffen will, auf die Rechte von Transfertex hinweisen; unabhängig davon muß er dem Kunden die Gefährdung sofort telefonisch oder schriftlich mitteilen.

(6)

Übersteigt der Wert der Transfertex eingeräumten Sicherungen ihre Forderungen um mehr als 20 %, so ist Transfertex auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Transfertex aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über. Zugleich erwirbt der Kunde die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche von Transfertex nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an sie abgetreten hat.

VII. Gewährleistung

(1)

Die Gewährleistung beschränkt sich auf das von Transfertex gelieferte Produkt für die vertragsgemäße Verwendung. Transfertex garantiert volle Verwendbarkeit des von ihr gelieferten Materials für 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Auslieferung, vorausgesetzt, daß die Lagerung in trockenen, geschlossenen Räumen vor Sonneneinstrahlung geschützt erfolgt. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Brauchbarkeit des Druckträgers zum Bedrucken der Stoffe, die jeweils in der sog. "Echtheitsliste" aufgenommen sind. Diese "Echtheitsliste" wird auf gesonderten Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Sollten andere Materialien bedruckt werden, so besteht eine Gewährleistung nur dann, wenn nach vorheriger schriftlicher Anfrage des Kunden Transfertex die Gewährleistung für die Eignung des Thermodruckträgers zum Bedrucken solcher Materialien zugesichert hat.

Der Kunde hat Transfertex Mängel der Ware innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Die vor Verwendung notwendige Prüfung des Liefermaterials ist allein Sache des Kunden oder Verarbeiters und schließt jeden Schadenersatzanspruch gegenüber Transfertex aus. Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Verarbeitung durch die vom Kunden beauftragten Hilfspersonen entstehen und deren Ursprung nicht im Einflußbereich von Transfertex liegen, sowie für hieraus weiter entstehende Folgeschäden, haftet allein der Kunde.

Transfertex haftet bei Materialfehlern nur bis zur Höhe des jeweiligen Nettorechnungswertes der Lieferung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches wird ausgeschlossen.

(2)
Für Transportschäden und Fehlmengen gilt IV Abs. 5.

(3)
Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge steht dem Kunden erst dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Transfertex 6 Wochen nach Zugang der Mängelrüge nicht nachgebessert hat, oder mängelfreien Ersatz zur Verfügung gestellt hat. Für die Innehaltung und den Lauf der Sechswochenfrist gilt IV Abs. 2 sinngemäß. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Transfertex hat das Recht der dreimaligen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unter den gleichen Bedingungen.

(4)
Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht festzustellen sind, dürfen nur dann gegen Transfertex geltend gemacht werden, wenn ihre Anzeige binnen 3 Monaten - bei Sonderanfertigungen und bei speziell für den Kunden abgestimmten oder nach dessen Wünschen, Entwürfen und Vorlagen gefertigten Produkten binnen 6 Monaten - nachdem die Ware Transfertex verlassen hat, bei Transfertex eingegangen ist.

(5)

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als diese von Transfertex anerkannt und zur Zahlung fällig sind.

(6)
Im Falle der Lohnfertigung beschränkt sich die Haftung von Transfertex auf den vereinbarten Werklohn einschließlich der von Transfertex gestellten Zutaten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Transfertex wird vom Kunden von der Prüfung der Eignung der ihr zur Verarbeitung übergebenen Basisstoffe befreit.

VIII. Gerichtsstand

(1)
Sind die Vertragspartner Vollkaufleute (Handelsgesellschaften im Sinne des § 6 HGB; alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute; Kaufleute, die ein Grundhandelsgewerbe nach § 1 HGB betreiben, das nicht unter § 4 HGB fällt, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind), Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, ist auch bezüglich evtl. privater Liefergeschäfte D-63739 Aschaffenburg Gerichtsstand.

(2)
Gehören die Vertragspartner nicht zu dem in Ziffer 1 aufgeführten Kreis, so gilt bei ausländischen Kunden dennoch der in Ziffer 1 genannte Gerichtsstand als vereinbart, unter Berücksichtigung des seit 01.02.1973 im Verhältnis zu den jeweiligen Vertragsstaaten in Kraft getretene "Europäische Gerichtsstand- und

Vollstreckungsübereinkommen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968". Bei inländischen Kunden gilt bei deren längerem Auslandsaufenthalt oder unbekanntem Aufenthalt ebenfalls D-63739 Aschaffenburg im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 2a ZPO als Gerichtsstand vereinbart.

(3)
Werden Ansprüche lediglich im Wege des Mahnverfahrens gem. §§ 688 ff ZPO geltend gemahnt, so ist D-63739 Aschaffenburg Gerichtsstand.

IX. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

**TRANSFERTEX GMBH & CO.
THERMODRUCK KG
D-63801 Kleinostheim, Lindigstraße 7**